



Die in dem Bebauungsplan vorgenommenen Eintragungen der Grenzen und Flurstücknummern stimmen im wesentlichen mit der amtlichen Katasterkarte überein, können jedoch nur zu Übersichtszwecken dienen.

Kamenz, den

Staatliches Vermessungsamt Kamenz

ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN

- I. FESTSETZUNG
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (gem § 9 Abs 1 Nr. 1 BauGB)
    - ALGEMEINE WOHNBEZIEGE/REINE WOHNBEZIEGE
    - MISCHBEZIEGE
    - SONSTIGE SONDERBEZIEGE
  - MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (gem § 9 Abs 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauVO)
    - ZAHL DER VOLLESGESOSSE ALS HOCHSTMASS
    - ZAHL DER VOLLESGESOSSE ZWISCHEN
    - GRUNDFLÄCHENZAHL gem § 19 BauVO, z.B. 0,4
    - GESOSSFLÄCHENZAHL gem § 20 BauVO, z.B. 1,2
    - VERKAUFSFLÄCHE MIT FLÄCHENANGABE, z.B. 1000qm
  - BAUMEISEN; BAULINIEN, BAURENZEN (gem § 9 Abs 1 Nr. 2 BauGB, § 22, 23 BauVO)
    - GESCHLOSSENEN BAUMEISE
    - OFFENE BAUMEISE
    - EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
    - BAULINIE
    - BAURENZE
    - WANDUNG VON FLÄCHEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGSBEZIEGE
  - VERKEHRSFLÄCHEN (gem § 9 Abs 1 Nr. 11 und Abs 6 BauGB)
    - STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
    - VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG: FUSSWEGE, RADWEGE
    - PRIVATE ZUWEGUNG
    - FUSSGÄNGERBEREICH
    - EINFÄHREBEREICH
  - FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN (gem § 9 Abs 1 Nr. 12 BauGB)
    - ELEKTRIZITÄT
  - HAUPTVERSORGUNGSLINIEN (gem § 9 Abs 1 Nr. 13 BauGB)
    - GEPLANTE SCHUTZWASSER DRUCKLEITUNG
    - PFLASTERBELAG BEI STRASSENBEREUEBERUNG
    - UNTERRIRDISCHE ELT-VERSORGUNGSLINIEN
    - UNTERRIRDISCHE ELT-VERSORGUNGSLINIE MIT LEITUNGSRECHT (z.B. 20kV-KABEL)
    - PFLASTERBELAG BEI STRASSENBEREUEBERUNG
    - UNTERRIRDISCHE ELT-VERSORGUNGSLINIEN, NICHT IN BETRIEB
  - GRÜNFLÄCHEN (gem § 9 Abs 1 Nr. 15 und Abs 6 BauGB)
    - PRIVATE GRÜNFLÄCHE
    - ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
    - SPIELPLATZ
  - WASSERFLÄCHEN (gem § 9 Abs 1 und Abs 6 BauGB)
    - WASSERFLÄCHEN
  - MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (gem § 9 Abs 1 Nr. 20, 25 und Abs 6 BauGB)
    - ERHALTEN VON BÄUMEN
    - ANPFLANZUNG VON BÄUMEN
    - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
    - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN
    - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN ZUM ANPFLANZEN VON SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN IN VERBINDUNG MIT 17
  - SONSTIGE PLANZEICHEN (gem § 9 Abs 1 Nr. 21 und Abs 6 BauGB)
    - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES B-PLANES (gem § 9 Abs 7 BauGB)
    - GRUPPENTAFEL
    - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE (gem § 9 Abs 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
      - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
      - BEHINDERTEGEGENRECHTER STELLPLATZ
      - ARKADEN MIT GEGENRECHTEN NACH § 9 Abs 1 Nr. 21 BauGB ZU GUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT FÜR STRICHLEITUNG
      - SATTELDACH, WALMDACH, PULTDACH
      - ZLEICHES DACHMIT MIT UNTERSCHIEDLICHER ZAHL DER VOLLESGESOSSE
      - WERBEPLYLON
- II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME NACH § 9 Abs 6 BauGB
- MESSSTELLE GRUNDWASSERPEL; IST STÄNDIG ZU ERHALTEN ALS GRUNDWASSERÜBERWACHUNG

SATZUNG DER STADT BERNSDORF BEBAUUNGSPLAN STADTZENTRUM

VOM 17.06.2004

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2141) der Bundesgesetzblatt 1998, Seite 137, zuletzt geändert am 25. Juli 2002 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2005) sowie des § 83 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und Absatz 4 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 18. März 1999 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 10), der Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 10, der Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 10, zuletzt geändert am 1. September 2003 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 418, 421) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 59, der Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 59, zuletzt geändert am 1. September 2003 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 418, 421) sowie des § 12 Abs 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2141) und des § 12 Abs 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2141) wird beschlossen und die Begründung hiermit beiliegend beigefügt.

1. Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB i.V.m. der BauVO

Mischgebiete gem. § 6 BauVO

Mischgebiete M 1, M 2, M 3

1. Unzulässigkeit von allgemeinen Nutzungsarten von Nutzungen gem. § 1 Absatz 5 und 7 BauVO

Im gesamten Mischgebiet sind:

- Gartenbetriebe (S. 6 Abs. 2 Nr. 6 BauVO)
- sonstige Gewerbebetriebe (S. 6 Abs. 2 Nr. 4 BauVO)
- Tankstellen (S. 6 Abs. 2 Nr. 3 BauVO)
- Verkaufsstellen im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebietes, die übersiegt durch die gewerbliche Nutzung geprägt sind nicht zulässig.

1.1. In den Erdgeschoss der Mischgebiete ist die Wohnung nicht zugelassen

2. Unzulässigkeit von ausnahmsweise zulässigen Arten von Nutzungen gem. § 1 Absatz 5 BauVO

Die gem. § 6 Absatz 3 ausnahmsweise zulässigen Vorgeschäfte im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 2 sind auf den mit M bezeichneten Flächen nicht zulässig.

Allgemeine Wohngebiete gem. § 4 BauVO

Allgemeine Wohngebiete WA 1, WA 2

3. Unzulässigkeit von ausnahmsweise zulässigen Arten von Nutzungen gem. § 1 Absatz 5 BauVO

Die gem. § 4 Absatz 3 Nr. 4 bzw. Nr. 5 ausnahmsweise zulässigen Gewerbebetriebe, Gewerbebetriebe bzw. Teilkategorie sind auf den mit WA bezeichneten Flächen nicht zulässig.

Reines Wohngebiet gem. § 3 BauVO

Reines Wohngebiet RR 1, RR 2

4. Unzulässigkeit von ausnahmsweise zulässigen Arten von Nutzungen gem. § 1 Absatz 5 BauVO

Die gem. § 3 Absatz 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 ausnahmsweise zulässigen Läden und nichterbauende Handwerksbetriebe bzw. Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind auf den mit RR bezeichneten Flächen nicht zulässig.

Sonstige Sondergebiete gem. § 11 BauVO

Sonstige Sondergebiete SO

5. Im Sonstigen Sondergebiet SO sind großflächige Einzelhandelsbetriebe gem. § 11 Abs. 3 Nr. 1 BauVO zugelassen.

Flächen für Stellplätze und Garagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB

6. Die Stellplatzanlage St 1 dient der Erfüllung des Stellplatzbedarfs des Sondergebietes SO für großflächige Einzelhandelsbetriebe, der Mischgebiete M 1 und M 2, sowie der Beförderung für die Einzelhandelsbetriebe.

7. Die Stellplatzanlage St 2 dient der Erfüllung des Stellplatzbedarfs der Mischgebiete M 1 und M 2.

8. Die Stellplatzanlage St 3 dient der Erfüllung des Stellplatzbedarfs der Wohngebiete M 1 - 3.

9. In den Teilgebieten M 1 sind die erforderlichen Stellplätze auch außerhalb der überbauten Grundstücksfläche zugelassen.

10. In den Teilgebieten WA und RR sind die erforderlichen Stellplätze bzw. Garagen auch außerhalb der überbauten Grundstücksfläche zugelassen.

11. Stellplatzflächen sind so zu vertiefen, daß ein Versichern von Niederschlagswasser möglich ist.

Bauliche und technische Vorkehrungen zur Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

12. Bei der Errichtung von Gebäuden sind Umweltauswirkungen zu berücksichtigen, die das besondere regionale Schallschutzniveau durch nachfolgende Anbaue schallschuttbefähig machen mindestens die in der Tabelle genannten Werte entsprechen:

Gebiet	Bereich	Fassade	Beschränktes resultierendes Schallschutzniveau in dB (V) 27dB	SS
M1, M2	zugesamt zur B07	N, S, W	45	40
	Wäriger Bereich	N, S, W	40	35
WA1	nördliche Hälfte	N, S, W	35	30
	südliche Hälfte	N, S, W	30	30
WA2	nördliche Hälfte	N, S, W	30	30
	südliche Hälfte	N, S, W	30	30

13. Der erforderliche Schallschutz der schallschuttbefähigen Räume ist durch die Verwendung von Schallschuttmassivbauweisen zu gewährleisten. Die nötige Lüftung ist dabei durch schallschuttbefähige Belüftungseinrichtungen zu gewährleisten.

Gründerische Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25 BauGB

14. Auf der gesamten Stellplatzfläche ist für je 5 Stellplätze ein Baum 1. Ordnung zu pflanzen oder zu pflanzen zu pflegen und auf die Dauer zu erhalten. Die Bäume sind aus der nachfolgenden Liste der Laubbäume zu wählen:

Stieleiche (Quercus robur)	Feldahorn (Ulmus laevis)
Traubeneiche (Quercus petraea)	Erläuche (Alnus glutinosa)
Winterlinde (Tilia cordata)	Birne (Malus domestica)
Eiche (Fraxinus excelsior)	Spitzahorn (Acer platanoides)

15. Für die angepflanzten Solitärbäume entlang der Erschließungsstraßen ist ein Grünstreifen anzulegen, der frei von Leitungsnetzen ist. Für Grundstücksflächen und im festgelegten Grünstreifen darf der Grünstreifen in der verkehrstechnisch erforderlichen Breite unterbrochen werden. Als Gehölzarten sollen die Bäumearten siehe Tabelle unter 15. gepflanzt werden.

16. Innerhalb der mit der Signatur gekennzeichneten Flächen gelten Bindungen zum Anpflanzen von sonstigen Bepflanzungen, in diesen Flächen dürfen nicht wachsende Sträucher zu pflanzen, die als Licht- und Lärmhilfe fungieren.

17. Innerhalb der mit der Signatur festgesetzten Flächen ist die Landschaft zu schützen und zu pflegen.

18. Innerhalb der mit der Signatur festgesetzten Flächen gelten Bindungen

Für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern. Diese Flächen sind als Substitutionsflächen zu erhalten und extensiv zu pflegen. Wege innerhalb dieser Flächen sind so auszubilden, daß ein Versichern von Niederschlagswasser möglich ist.

19. Besondere Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 Abs. 1 SächsBO

1. Die Fassaden der Bepflanzung in den M-Gebieten sind als Lauffassaden (d.h. massive Außenwände) mit rechteckigen Fensteröffnungen auszuführen.

2. Die Fassaden der Bepflanzung in den M-Gebieten sind mit Putzoberflächen in den Farben, die der Befreiung der Fassadehaltung vorliegt, auszuführen.

3. Fassadenfarbe, abgefast

4. Anbauten an den Fassaden sind so zu gestalten, daß sie sich harmonisch mit der Fassade verbinden lassen und sich in der Gestaltung der Bepflanzung einfügen lassen.

5. Die festgesetzten Putz- und Wandfarben sollen im Oberen Teil des Gebäudes sein und im unteren Teil des Gebäudes in den Farben, die der Befreiung der Fassadehaltung vorliegt, auszuführen.

6. Die festgesetzten Putz- und Wandfarben sollen im Oberen Teil des Gebäudes sein und im unteren Teil des Gebäudes in den Farben, die der Befreiung der Fassadehaltung vorliegt, auszuführen.

7. Trauf- und Giebelbereiche dürfen maximal 0,50m über die Außenwand ausragen.

8. Anbauten an den Fassaden sind so zu gestalten, daß sie sich harmonisch mit der Fassade verbinden lassen und sich in der Gestaltung der Bepflanzung einfügen lassen.

9. In M-Gebieten ist die Fassade, die zur Ernst-Wohnen-Strasse zeigt, mit Schaufenster auszuführen.

10. Die Schaufensterfläche muss mindestens 50% dieser Fassadefläche betragen.

11. Fassadenbetriebe, die nach dem BauGB zulässig sind, sind im Schaufensterbereich (maximal 1,00m) und im Bereich der Fassadeflächen im Plangebiet nicht zugelassen.

12. Erdbepflanzungen sind im Plangebiet nicht zugelassen.

13. Werbelogos sind bis 0,05m Höhe über Gelände.

III. HINWEISE

1. ARCHÄOLOGIE

Vor Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten müssen durch den Landesamt für Archäologie im Bereich der Erschließungs- und Bauarbeiten archäologische Untersuchungen durchgeführt werden. Auftragsauftrag und Funde sind nachhergesehen und zu dokumentieren.

Die Genehmigungspflicht ergibt sich aus § 14 SächsBO. Gemäß Bedarf der Genehmigung der Gemeindefachbehörde, der Erdarbeiten und der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung von einer oder mehreren Umkleen nach zu ermitteln ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zusammenhanges mit den Kosten beauftragt (§ 14 Abs. 1 SächsBO) zur zeitlichen und finanziellen Befreiung der Ausgrabung sowie der Befreiung